

## Ergänzende Bestimmungen des ZOWA

### zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 06. Februar 2002

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat in ihrer Sitzung vom 06. Februar 2002 folgende Neufassung der Ergänzende Bestimmungen zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Geltungsbereich</li> <li>2. Vertragsabschluss</li> <li>3. Antrag auf Wasserversorgung</li> <li>4. Baukostenzuschüsse</li> <li>5. Hausanschluss</li> <li>6. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze</li> <li>7. Kundenanlage</li> <li>8. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage</li> <li>9. Verlegung von Messeinrichtungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>10. Nachprüfung von Messeinrichtungen</li> <li>11. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung</li> <li>12. Ablesung und Abrechnung</li> <li>13. Umsatzsteuer</li> <li>14. Zutrittsrecht</li> <li>15. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke</li> <li>16. besondere Wasserleitung</li> <li>17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung</li> <li>18. Inkrafttreten</li> </ul>
--	--

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die „Ergänzenden Bestimmungen des ZOWA zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer des Verbandsgebietes, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).
- 1.2. Dem Zweckverband obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser. Der ZOWA kann jedoch die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen (§ 35 BSchG).

#### 2. Vertragsabschluss (§2 AVBWasserV)

- 2.1. Der ZOWA schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich

aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZOWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZOWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZOWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

#### 3. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck des Zweckverbandes gestellt werden.

Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstücks mit Eintragung der vorhandenen Gebäude sowie der Länge der Grundstücksgrenzen an den öffentlichen Verkehrseinrichtungen im Maßstab 1:1000 bis 1:250 sowie ein Kellergrundriss im Maßstab 1:100 oder 1:50 mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

#### 4. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- 4.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem ZOWA gemäß § 9 AVBWasserV bei Anschluss an das Leitungsnetz des ZOWA bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

- 4.2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 4.3. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an der Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private) liegt (s. Nr. 4.7.). Die Kostenmasse kann auf dem Wege der Vorkalkulation ermittelt werden.
- 4.4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = \frac{X}{100} \times M \times \frac{K}{SM}$$

Es bedeuten:

X: Der festgesetzte Prozentsatz

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Nr. 4.2.

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

SM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 4.5. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
- 4.6. Als Straßenfrontlänge gilt bei Grundstücken, die unmittelbar an der Straße liegen, die Frontlänge des Grundstücks an der Straße. Als Straßen gelten Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private; letztere jedoch nur dann, wenn eine Versorgungsleitung verlegt ist. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, wird das aus allen Straßenfrontlängen sich ergebende Mittel zugrunde gelegt.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird. Als solche gilt die der Parallele zu dieser Straße am nächsten liegende und bei danach gleichwertigen Grundstücksformen das Mittel aus diesen.

- 4.7. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die zwischen dem 01.04.1990 und dem 01.05.1993 errichtet oder mit deren Errichtung in diesem Zeitraum begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen

48,57 EUR je lfd. m Straßenfrontlänge.

- 4.8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 4.9. Von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht.

## 5. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 5.1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZOWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 5.2. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgende Ausnahme:

Die Verantwortlichkeit des ZOWA endet in diesen Fällen an dem Grundstück, das dem Verteilungsnetz am nächsten liegt. Über dieses Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinter liegenden Grundstücke gemessen.

- 5.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem ZOWA die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses zu den nachfolgend bestimmten Pauschalen.

### a) Grundpauschale

Die Grundpauschale beinhaltet die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Erdarbeiten oder Durchpressungen sowie Anbohrbrücke, Hauptabsperrvorrichtung und Montage der Messeinrichtung.

Sie beträgt bei Anschlussweiten von:

DN 25 bis DN 32	siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt
DN 40 bis DN 50	siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt

### b) Ergänzungspauschale

Die Ergänzungspauschale wird zusätzlich zur Grundpauschale fällig, wenn über den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses eine vorhandene Straßen-, Platz- oder Gehwegbefestigung aufzubrechen und wiederherzustellen ist.

Sie beträgt bei Anschlussweiten von:

DN 25 bis DN 50	siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt
-----------------	------------------------------------

### c) Meterpauschale

Die Meterpauschale beinhaltet die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung. Hierin nicht enthalten sind die erforderlichen Erd- und Nebenarbeiten. Diese sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Meterpauschale beträgt bei Anschlussweiten von:

DN 25 bis DN 32	siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt
DN 40 bis DN 50	siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt

Je lfd. m Anschlussleitung.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse und für Anschlussweiten über DN 50 sind die dem ZOWA entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

5.4. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse beiderseitig in einem Abstand von je 2 Meter weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnliche hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

5.5. Für den im privaten Grundstück gelegenen Teil des Hausanschlusses sind die Erd- und Nebenarbeiten entsprechend den örtlichen Festlegungen vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu veranlassen. Hierbei sind insbesondere die Leitungstrasse und Leitungstiefe gemäß der schriftlichen Vorgaben einzuhalten. Der ZOWA erstellt nach Terminvereinbarung und sachgerechter Herstellung der Erd- und Nebenarbeiten den Hausanschluss einschließlich Messeinrichtung mit Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.

#### **6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet. Der ZOWA kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn dem Kunden die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks nur unter besonderen Erschwernissen möglich ist.

Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 30 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen.

#### **7. Kundenanlage (§§ 12 und 18 AVBWasserV)**

Die Kundenanlage ist so herzustellen und zu betreiben, dass ein Rückfließen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von Fremdstoffen in das Rohrnetz unmöglich ist. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrnetzes mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck entstehen kann (Pumpen, Dampfkessel etc.) sowie mit Einrichtungen, die kein Trinkwasser enthalten (Waschmaschinen, Geschirrspüler) ist verboten. Ein Verbund mit Eigenversorgungsanlagen (Eigenbrunnen, Regenwassernutzungsanlage) ist nicht zulässig.

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

#### **8. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

8.1. Die Inbetriebsetzung ist beim Zweckverband auf einem Formular zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage.

8.2. Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung nach einer Versorgungseinstellung sind dem ZOWA vom Kunden zu erstatten. (siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt)

#### **9. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 AVBWasserV)**

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### **10. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung sind gemäß § 19 Abs. 2 der AVBWasserV zu erstatten.

#### **11. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind dem ZOWA pauschal zu bezahlen. (siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt)

#### **12. Ablesung und Abrechnung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)**

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt monatlich oder im Abstand von 12 Monaten (= Abrechnungsjahr)

Wird der Wasserverbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet (Verbrauch >10 m<sup>3</sup>/d) werden keine Abschläge erhoben.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der ZOWA in zweimonatlichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch.

Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorausgegangenen Abrechnungsjahr zuzüglich des anteiligen Grundpreises bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die Festsetzung erfolgt mit der Jahresrechnung, bei neuen Abnehmern mit der Versorgungsbestätigung. Sie sind fällig jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Rechnungserstellung.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **13. Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

#### **14. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZOWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

### **15. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

- 15.1. Für Bauwasser wird auf Antrag vorübergehend eine Bauwassermesseinrichtung vom ZOWA installiert. Die Bauwassermesseinrichtung beinhaltet den Wasserzähler, eine Zapfstelle und die notwendigen Rohrleitungen. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Bauwassermesseinrichtung insbesondere auch für Frostschäden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Frostperiode die Bauwassermesseinrichtung vom ZOWA außer Betrieb nehmen zu lassen.
- 15.2. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom ZOWA auf Antrag gegen Sicherheitsleistungen vermietet. (siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt).
- 15.3. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand selbst auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem ZOWA oder auch dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 25. jeden Monats bei dem ZOWA zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem der ZOWA monatliche eine Kontrolle ausüben kann.
- 15.4. Der ZOWA kann vom Mieter eines Standrohres Vorauszahlungen auf den Verbrauch verlangen. Die Höhe bestimmt sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch zuzüglich des voraussichtlichen Grundpreises. Die Verrechnung der Vorauszahlung erfolgt mit der endgültigen Abrechnung des Verbrauchs bei Rückgabe des Standrohres.

### **16. Besondere Wasserleitungen**

- 16.1. Der ZOWA ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.
- 16.2. Als Feuerlöschleitungen gelten Leitungen, durch die nur das für die Brandbekämpfung benötigte Wasser fließt. In die Leitung wird durch den ZOWA ein Wasserzähler, ein Rückflussverhinderer und je eine Armatur vor und hinter dem Wasserzähler (Wasserzähleranlage) eingebaut. Die Wasserzähleranlage muss in einem gesonderten Wasserzählerschacht, den der Kunde zu errichten hat, untergebracht sein.
- 16.3. Die Feuerlöschleitung ist vom Kunden in halbjährlichen Abständen auf seine Kosten zu spülen.
- 16.4. Für die dem ZOWA durch die Vorhaltung von Zusatzwassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Grundpreis berechnet.

### **17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 AVBWasserV)**

- 17.1. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig genutzt werden, nach einem Jahr auf seine Kosten zu spülen.
- 17.2. Der ZOWA behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr oder wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. auf Kosten des Kunden zu spülen.

- 17.3. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss (§9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

### **18. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen des ZOWA zur AVBWasserV“ vom 02. Mai 2001.

Schwedt, den 06. Februar 2002

gez. Dieter Fiedler  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Schwedt, den 06. Februar 2002

gez. Hans-Ulrich Unke  
Verbandsvorsteher